

schäften◀ Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR auf der Grundlage der dafür geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

- 9 b) Mit Gesetz vom 24. 1. 1962⁴ wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Vorher bestand der Form nach die NVA aus Freiwilligen. Es wurde aber ein Druck auf junge Männer zum Eintritt in die NVA ausgeübt. Es wurden von der Verwaltung umfangreiche Werbeaktionen veranstaltet. Für die Werbung von Soldaten erhielten die Bezirke und Kreise Jahres-Richtzahlen, die auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilen waren. Die Organisationsabteilungen der Räte der Bezirke wurden angewiesen zu kontrollieren, wie die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden »ihrer Verantwortung für die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft◀ nachkamen⁴ ⁵. Die Zulassung zum Studium, zu Examina oder zu Staatsstellungen wurde von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig gemacht⁶.

4. Inhalt der Wehrpflicht.

- 10 a) Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt die Verpflichtung,

- sich zur Erfassung zu melden,
- zur Musterung und Diensttauglichkeitsuntersuchung zu erscheinen,
- den Wehrdienst als aktiven Wehrdienst und als Reservistenwehrdienst in der NVA abzuleisten,
- Veränderungen zur Person mitzuteilen (§ 2 Wehrpflichtgesetz).

Die Wehrpflicht erstreckt sich auf die männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Bei Offizieren endet sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 3 Abs. 1 a.a.O.). Im Verteidigungszustand (s. Erl. zu Art. 52) unterliegen der Wehrpflicht alle männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (§ 3 Abs. 2 a.a.O.). Das Wehrpflichtgesetz gibt die Möglichkeit, auch Staatenlose mit Wohnsitz in der DDR in die Wehrpflicht einzubeziehen. Das kann auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates (s. Rz. 26 zu Art. 7, 17-22 zu Art. 73) geschehen. Nach § 1 Musterungsordnung⁷ sind auch Staatenlose mit Wohnsitz in der DDR für den Wehrdienst zu erfassen. Weibliche Bürger unterliegen der Wehrpflicht nicht, können aber freiwillig dienen (s. Rz. 20 zu Art. 23).

- 11 b) In den Wehrdienst wird nicht einbezogen, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche, körperlicher Gebrechen oder aus anderen gesundheitlichen Gründen dauernd dienstuntauglich ist. Wer vorübergehend untauglich ist, wird vom Wehrdienst zurückgestellt (§ 12 a.a.O.).

Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen, wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, wer das Recht, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich tätig zu sein, verloren hat (vergleiche dazu §§ 53 und 58 StGB)

⁴ Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 2).

⁵ So im Beschluß des Rates des Bezirkes Cottbus (Nr. 02-19/60), Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1960, Nr. 7, S. 1-3.

⁶ § 1 Anweisung über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen vom 2. 4. 1959, Beilage zur Zeitschrift »Das Hochschulwesen«, 1959, S. 3.

⁷ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I S. 41), 1. Durchführungsbestimmung dazu vom 30. 7. 1969 (GBl. II S. 477).